

TE Vwgh Beschluss 2022/6/21 Ra 2022/18/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §21 Abs7

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Mag. Nedwed und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Wuketich, über die Revision des M G, geboren am 23. Juli 1986, in Graz, vertreten durch Mag. Michael-Thomas Reichenvater, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Herrengasse 13/II, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2021, L504 1404351-5/5E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein aus dem Gazastreifen stammender staatenloser Palästinenser, stellte am 3. August 2007 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Als Fluchtgrund gab er an, von der Hamas verfolgt zu werden.

2

Der Asylgerichtshof wies diesen Antrag im Jahr 2012 in Bestätigung eines entsprechenden Bescheides des Bundesasylamtes (BAA) aus dem Jahr 2009 zur Gänze ab.

3

Nach zwischenzeitlichem Aufenthalt in Norwegen stellte der Revisionswerber am 26. Juli 2012 einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Die neuerliche Antragstellung begründete der Revisionswerber damit, dass er bei der Stellung des ersten Antrages auf internationalen Schutz nicht die richtigen Gründe für seine Flucht genannt habe. Er habe in Gaza eine Beziehung zu einem Mädchen gehabt und dieses sei schwanger geworden. Er werde nun von ihrer Familie gesucht. Die Hamas würde in Gaza nach islamischem Recht regieren. Sollte die Hamas von der Sache erfahren, würde er gesteinigt werden.

4

Das BAA wies den neuerlichen Antrag mit Bescheid vom 28. November 2012 wegen entschiedener Sache zurück und sprach die Ausweisung des Revisionswerbers nach Gaza aus.

5

Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 7. Jänner 2013 statt und behob den bekämpften Bescheid. Begründend führte der Asylgerichtshof - zusammengefasst - aus, dass sich die Sicherheitslage im Gazastreifen seit rechtskräftigem Abschluss des ersten Verfahrens verändert habe und sich die von der belangten Behörde herangezogenen Länderberichte als nicht aktuell erwiesen hätten. Es stehe fest, dass der Revisionswerber an einer dissoziativen Störung und einer Bewegungsstörung leide, weshalb medizinische Therapiemaßnahmen notwendig seien.

6

Mit Bescheid vom 8. August 2013 wies das BAA den Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab. Im Hinblick auf die Frage der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten führte es aus, dass nicht mit Sicherheit geklärt werden könne, ob die psychische Erkrankung des

Revisionswerbers in Gaza behandelt werden könne, und davon ausgegangen werden müsse, dass er durch eine Abschiebung in eine lebensbedrohliche oder zumindest menschenunwürdige Lage geraten könne. Insgesamt liege eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK vor. Der Revisionswerber sei mit Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 7. Juli 2011, 31 Hv 60/11y, unter anderem wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 StGB zu einer Haftstrafe von 30 Monaten, davon 20 Monate bedingt, verurteilt worden. Er habe somit einen Grund für die Aberkennung subsidiären Schutzes gemäß § 9 Abs. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) verwirklicht. Der Antrag auf internationalen Schutz sei daher gemäß § 8 Abs. 3a iVm. § 9 Abs. 2 AsylG 2005 abzuweisen. Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem Bundesgebiet nach Gaza sei jedoch gemäß § 8 Abs. 3a iVm. § 9 Abs. 2 AsylG 2005 unzulässig. Mit Bescheid vom 8. August 2013 wies das BAA den Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab. Im Hinblick auf die Frage der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten führte es aus, dass nicht mit Sicherheit geklärt werden könne, ob die psychische Erkrankung des Revisionswerbers in Gaza behandelt werden könne, und davon ausgegangen werden müsse, dass er durch eine Abschiebung in eine lebensbedrohliche oder zumindest menschenunwürdige Lage geraten könne. Insgesamt liege eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 und Artikel 3, EMRK vor. Der Revisionswerber sei mit Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 7. Juli 2011, 31 Hv 60/11y, unter anderem wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, StGB zu einer Haftstrafe von 30 Monaten, davon 20 Monate bedingt, verurteilt worden. Er habe somit einen Grund für die Aberkennung subsidiären Schutzes gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) verwirklicht. Der Antrag auf internationalen Schutz sei daher gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 abzuweisen. Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem Bundesgebiet nach Gaza sei jedoch gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 unzulässig.

7

Dem Revisionswerber wurde in weiterer Folge eine Karte für Geduldete nach § 46a FPG ausgestellt. Dem Revisionswerber wurde in weiterer Folge eine Karte für Geduldete nach Paragraph 46 a, FPG ausgestellt.

8

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 1. März 2018, 16 Hv 102/17y, wurde der Revisionswerber wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 2. Fall StGB und der Vergehen der falschen Beweisaussage gemäß § 288 Abs. 1 und 4 StGB, des Betrugs gemäß § 146 StGB und der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 1. März 2018, 16 Hv 102/17y, wurde der Revisionswerber wegen des Verbrechens der Verleumdung nach Paragraph 297, Absatz eins, 2. Fall StGB und der Vergehen der falschen Beweisaussage gemäß Paragraph 288, Absatz eins und 4 StGB, des Betrugs gemäß Paragraph 146, StGB und der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach Paragraph 298, Absatz eins, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt.

9

Am 6. April 2018 stellte der Revisionswerber den im vorliegenden Fall relevanten dritten Antrag auf internationalen Schutz, welchen er im Wesentlichen damit begründete, dass er in Österreich einen Anhänger der Hamas angezeigt habe, weil dieser einen Terroranschlag geplant habe. Seine Familie werde nun von der Hamas bedroht und ihr Haus in Gaza sei angezündet worden. Um sich und seine Familie zu schützen, habe der Revisionswerber letztlich nicht gegen den Anhänger der Hamas ausgesagt und in Österreich eine Haftstrafe in Kauf genommen.

10

Mit Bescheid vom 6. September 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AsylG 2005 und § 52 Abs. 9 FPG für unzulässig. Mit Bescheid vom 6. September 2019 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß Paragraph 8, Absatz 3

a, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 und Paragraph 52, Absatz 9, FPG für unzulässig.

11

Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde, der das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Beschluss vom 16. April 2020 wegen mangelhafter Ermittlung des Sachverhalts gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG stattgab und den Bescheid behob. Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde, der das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit Beschluss vom 16. April 2020 wegen mangelhafter Ermittlung des Sachverhalts gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG stattgab und den Bescheid behob.

12

Das BFA wies mit Bescheid vom 25. August 2021 den Antrag auf internationalen Schutz erneut hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II.) gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 (Spruchpunkt III.) und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß § 8 Abs. 3a AsylG 2005 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AsylG 2005 und § 52 Abs. 9 FPG für unzulässig (Spruchpunkt IV.). Das BFA wies mit Bescheid vom 25. August 2021 den Antrag auf internationalen Schutz erneut hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) und des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt römisch zwei.) gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch drei.) und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß Paragraph 8, Absatz 3 a, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, AsylG 2005 und Paragraph 52, Absatz 9, FPG für unzulässig (Spruchpunkt römisch vier.).

13

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die nur gegen die Spruchpunkte I. bis III. dieses Bescheides gerichtete Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die nur gegen die Spruchpunkte römisch eins. bis römisch drei. dieses Bescheides gerichtete Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

14

Begründend hielt das BVwG - soweit für den gegenständlichen Fall von Relevanz - fest, dem neuen Vorbringen, dass dem Revisionswerber bei einer Rückkehr in den von der Hamas beherrschten Gazastreifen Verfolgung drohe, weil er ein Hamas-Mitglied in Österreich wegen Terrorverdachts angezeigt habe, komme kein glaubhafter Kern zu: Bereits das BFA habe aufgrund von Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung festgestellt, dass die Person, die der Revisionswerber angezeigt habe, in keiner Beziehung zur Hamas stehe und dass der Revisionswerber bereits mehrfach falsche Anschuldigungen gegen andere Personen getätigt habe. Auch hinsichtlich der letzten Sachentscheidung über den subsidiären Schutz sei keine maßgebliche Änderung der Lage eingetreten. Hingewiesen werde darauf, dass die Feststellung der Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers (vgl. den nicht angefochtenen Spruchpunkt IV. des Bescheides des BFA vom 25. August 2021) in Rechtskraft erwachsen sei. Begründend hielt das BVwG - soweit für den gegenständlichen Fall von Relevanz - fest, dem neuen Vorbringen, dass dem Revisionswerber bei einer Rückkehr in den von der Hamas beherrschten Gazastreifen Verfolgung drohe, weil er ein Hamas-Mitglied in Österreich wegen Terrorverdachts angezeigt habe, komme kein glaubhafter Kern zu: Bereits das BFA habe aufgrund von Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung festgestellt, dass die Person, die der Revisionswerber angezeigt habe, in keiner Beziehung zur Hamas stehe und dass der Revisionswerber bereits mehrfach falsche Anschuldigungen gegen andere Personen getätigt habe. Auch hinsichtlich der letzten Sachentscheidung über den subsidiären Schutz sei keine maßgebliche Änderung der Lage eingetreten. Hingewiesen werde darauf, dass die Feststellung der Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers vergleiche , den nicht angefochtenen Spruchpunkt römisch vier. des Bescheides des BFA vom 25. August 2021) in Rechtskraft erwachsen sei.

15

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG mit Beschluss vom 18. März 2022, E 4581/2021-5, ablehnte und sie an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung gemäß Artikel 144, Absatz 2, B-VG mit Beschluss vom

18. März 2022, E 4581/2021-5, ablehnte und sie an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

16

Die vorliegende außerordentliche Revision macht zu ihrer Zulässigkeit geltend, das BVwG habe den Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht hinreichend begründet. Zudem habe das BVwG in Verkennung der maßgeblichen Bestimmungen ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt und eine antizipierende Beweiswürdigung angestellt, da es trotz Antrages keine mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt habe. Die vorliegende außerordentliche Revision macht zu ihrer Zulässigkeit geltend, das BVwG habe den Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht hinreichend begründet. Zudem habe das BVwG in Verkennung der maßgeblichen Bestimmungen ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt und eine antizipierende Beweiswürdigung angestellt, da es trotz Antrages keine mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt habe.

17

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

18

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

19

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

20

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

21

Soweit die Revision in der Zulässigkeitsbegründung bemängelt, das BVwG habe seinen Ausspruch nach § 25a Abs. 1 VwGG (Unzulässigkeit der Revision) nur „inhaltsleer“ begründet, gehen die dazu erstatteten Revisionsausführungen schon deshalb ins Leere, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch eine fehlende Begründung des Ausspruches über die Zulässigkeit der Revision nicht dazu führt, dass die Revision im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG allein deshalb zulässig wäre (vgl. etwa VwGH 19.10.2021, Ra 2021/18/0259, mwN). Soweit die Revision in der Zulässigkeitsbegründung bemängelt, das BVwG habe seinen Ausspruch nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG (Unzulässigkeit der Revision) nur „inhaltsleer“ begründet, gehen die dazu erstatteten Revisionsausführungen schon deshalb ins Leere, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch eine fehlende Begründung des Ausspruches über die Zulässigkeit der Revision nicht dazu führt, dass die Revision im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG allein deshalb zulässig wäre vergleiche , etwa VwGH 19.10.2021, Ra 2021/18/0259, mwN).

Mit ihrem Vorbringen, das BVwG habe kein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, macht die Revision einen Verfahrensmangel geltend. Werden Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, so muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten (vgl. VwGH 16.6.2021, Ra 2020/18/0476, mwN). Diesen Anforderungen wird die Revision mit ihrem abstrakt gehaltenen Vorwurf, das BVwG habe „das Ermittlungsverfahren mangelhaft abgeführt“, nicht gerecht. Mit ihrem Vorbringen, das BVwG habe kein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, macht die Revision einen Verfahrensmangel geltend. Werden Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, so muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des behaupteten Verfahrensfehlers als erwiesen ergeben hätten vergleiche , VwGH 16.6.2021, Ra 2020/18/0476, mwN). Diesen Anforderungen wird die Revision mit ihrem abstrakt gehaltenen Vorwurf, das BVwG habe „das Ermittlungsverfahren mangelhaft abgeführt“, nicht gerecht.

Soweit die Revision eine antizipierende Beweiswürdigung rügt, ist zu entgegnen, dass sie diesen Vorwurf nicht mit dem Hinweis auf das Unterbleiben einer konkreten Beweisaufnahme, deren vermutetes Ergebnis das BVwG vorweggenommen hätte (vgl. etwa VwGH 25.1.2022, Ra 2021/14/0397, mwN), verbindet. Vielmehr verweist die Revision in diesem Zusammenhang allein darauf, das BVwG habe zu Unrecht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Eine der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widersprechende antizipierende Beweiswürdigung legt die Revision damit nicht dar. Soweit die Revision eine antizipierende Beweiswürdigung rügt, ist zu entgegnen, dass sie diesen Vorwurf nicht mit dem Hinweis auf das Unterbleiben einer konkreten Beweisaufnahme, deren vermutetes Ergebnis das BVwG vorweggenommen hätte vergleiche , etwa VwGH 25.1.2022, Ra 2021/14/0397, mwN), verbindet. Vielmehr verweist die Revision in diesem Zusammenhang allein darauf, das BVwG habe zu Unrecht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Eine der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widersprechende antizipierende Beweiswürdigung legt die Revision damit nicht dar.

Zur Behauptung, das BVwG habe seine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung verletzt, ist festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Absehen von der mündlichen Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG dann gerechtfertigt ist, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet worden sein, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt (vgl. VwGH 28.3.2022, Ra 2020/18/0339, mwN). Zur Behauptung, das BVwG habe seine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung verletzt, ist festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Absehen von der mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG dann gerechtfertigt ist, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber

hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet worden sein, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt vergleiche , VwGH 28.3.2022, Ra 2020/18/0339, mwN).

25

Ihren Vorwurf der Verletzung der Verhandlungspflicht stützt die Revision darauf, dass dem Revisionswerber sein Recht genommen worden sei, „im Zuge einer Beschwerdeverhandlung sämtliche Gründe darzulegen, die es rechtfertigen, die Asyleigenschaft zuzuerkennen und keinesfalls eine Formalentscheidung im Sinne des § 68 AVG zu treffen“. Eine Nichteinhaltung der oben wiedergegebenen Voraussetzungen für die Abstandnahme von der mündlichen Verhandlung tut die Revision mit diesem Vorbringen nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Ihren Vorwurf der Verletzung der Verhandlungspflicht stützt die Revision darauf, dass dem Revisionswerber sein Recht genommen worden sei, „im Zuge einer Beschwerdeverhandlung sämtliche Gründe darzulegen, die es rechtfertigen, die Asyleigenschaft zuzuerkennen und keinesfalls eine Formalentscheidung im Sinne des Paragraph 68, AVG zu treffen“. Eine Nichteinhaltung der oben wiedergegebenen Voraussetzungen für die Abstandnahme von der mündlichen Verhandlung tut die Revision mit diesem Vorbringen nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

26

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 21. Juni 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022180119.L00

Im RIS seit

14.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at